Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 29 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 11 Fruktidor VIII.

Vollziehungs = Nath.

Beschluß vom 25. August.

Der Vollziehungsrath, auf das Begehren der Munizipalität von Basel, daß der B. Andreas Merian Vater, der durch ein Dekret der Nationalversammlung dieses Cantons im Jahr 1798, ohne Anführung von Gründen sowohl aktiv als pasiv von den Urversammlungen ausgeschlossen worden ist, in seine politische Rechte wieder eingesezt und hiedurch die Grundlosigkeit des gegen ihn gerichteten Verdachtes an den Tag gelegt werden möchte.

In Betrachtung, daß die angeführte Berfügung der Nationalversammlung von Basel sich nicht über die Dauer ihrer eignen Wirksamkeit hinaus erstrecken sollte noch konnte;

In Betrachtung, daß kein Bürger seiner politischen oder bürgerlichen Rechte anders als durch einen gerichtslichen Urtheilsspruch beraubt werden kann, und daß gegen den Bürger Andreas Merian weder jemals ein solcher ergangen, noch irgend eine bestimmte und auf Thatsachen gegründete Anschuldigung zum Borschein gekommen ist;

Ferner in Betrachtung, daß derselbe feit der Ginführung der conftitutionellen Ordnung in unbestrittenem Besite seines Atio . Burgerrechts geblieben;

Nach Unborung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

- z. Es ift nicht ber Fall in bas Begehren ber Munisipalität von Bafel einzutreten.
- 2. Der Minister bes Innern ist mit der Befanntmachung Dieses Beschluffes beaustragt.

Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 26. August.

Der Vollziehungsrath, erwägend die Nothwendigfeit einen Regierungsstatthalter des Cantons Basel, an die Stelle des Burgers Schmid, nunmehrigen Mitgliedes des Vollz. Naths, ju ernennen;

Und nach eingezogenem Bericht sowohl über die Fähigkeiten als über den moralischen Charakter und die Vaterlandsliebe, wodurch sich Burger Ryhiner, Präsident des Distriktsgerichts von Basel bis jest ausgezeichnet hat: beschließt:

- 1. Der Burger Ryhiner, Prafident des Diffriftsgerichts von Bafel, fen jum Cantons, Statthalter ernannt.
- 2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Burger Rubiner originaliter erpediret, und dem Minister der innern Angelegenheiten zur gehörigen Befanntmachung mitgetheilt werden.

Folgen bie Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 27. August.

Prafident: Luthi.

3. Sach i von Bellinzona zeigt schriftlich an, daß ihm seine Gesundheitsumftande nicht erlauben, seine Ernemung in den gesetzebenden Rath anzunehmen.

Der Bolly. Rath munfcht, daß die Gesetesvorschläge ihm auch in frangosischer Sprache übersendet werden. Diesem Berlangen foll entsprochen werden.

Der Vollz. Nath verlangt durch eine Botschaft, Besstätigung des Verkaufs des Schloßdomains Brunegg, im Canton Argau, für das geschehene Meistgebot von \$437 Fr. 5 bz. an den B. J. Urich von Brunegg. Der Gegenstand wird an die Finanz-Commission ges wiesen.

Das Befinden bes Bolly. Rathe über ben Gefetesporfchlag, die Gemeindeguter von Senden betreffend, (S. S. 421.) wird verlefen Da das Gefet vom 15. Febr. 99, fagt der Bolly. Rath, Die Gemeinden ju Beräufferung ihrer Liegenschaften bevollmächtigt, ohne fie baden irgend einer Aufficht zu unterwerffen , fo bat bereits in verfloffenem Jahr bas Bollg. Direftor, über die Kolgen einer auch unter der ehemaligen Ordnung nicht gestatteten Fregheit, fein Beforgniß gegen Die Befengebung geauffert, und barauf angetragen, daß zur Gultiafeit folcher Berhandlungen , wenigstens die Benehmigung der Verwaltungstammer erfodert werde. Allein diefer Borichlag blieb ohne Wirkung. Durch Bermerffung beffelben ward die den Gemeinden ertheilte Befugnig bestätigt, und dauert hiemit fo lange fort, als das Gefet unverändert benbehalten wird. Die Bemeinde henden bedarf alfo feiner besondern Bewilliaung, um ein ihr eigenthumliches Grundfluck verkaufsweise zu veräuffern, und wurde auch vom Bollz. Rath Diese Weising erhalten, wenn Ihr, B. G., auf Diese Erlauterung bin , beichlieffen folltet , fatt bes vorgeschlagenen Decrets ihm das Begehren lediglich jur gefetimafigen Berfügung ju übermachen.

Der Gegenstand wird einer besondern aus den B. Efcher, Underwerth und Schlumpf bestehen. Den Commission überwiesen.

Die Gemeindskammer von Solothurn spricht ein Stückgen Land im Galmos, als Eigenthum an, wozu der Bollz. Rath Beansferungsbewilligung von der Geschegebung verlangt hat. Die Sache wird an die Bostziehung gewiesen.

Berschiedene Burger von Jerten beglüswünschen den Nath über die Ereignisse vom 7. August, und machen Bemerkungen über die die Gemeindgüter betreffende Gesetze. Die Verweisung an die Polizencommission wird beschlossen.

Das Gutachten der Finanzcommission über den Berkauf eines Nationalguts zu Maschwanden (f. S. 432) wird in Berathung genommen, und der Lorschlag, der Die Verkaufbewilligung enthalt, angenommen.

Folgendes Gutachten der nemlichen Commission wird in Berathung genommen:

Die vier Gemeinden Chavannes, Ehene und Paquier, Rovran und Arrissoules, welche die ehevorige Herrschaft St. Martin im Leman ausmachten, langten schon im May dieses Jahrs mit einer Bittschrift ben der Geschzebung ein und fodern 1) daß diesenigen Grundzinse, welche im Jahr 1759 ben einer Revisson

und Renovation ihrer mannigfaltigen Lebensgefalle (Avoyerie, Avoinerie, Chaponerie, Messelerie, Gerberie, Panneterie, Charoirs, Terrage, droits de Chevauchee, Fournage u. f. w.) fatt dieser Gefalle durch einen Bertrag bestimmt murden, in Folge des Gefetes, welches ur Grundzinse und Zehnden abkaufich erklart und alle andern Lebensgefalle ohne Entschädigung auf. hebt, ihnen ganglich abgenommen werden. 2) Dag fie ihre eigentlichen Grundzinse nach einer Tare, in der fie diefelben der alten Regierung entrichteten, abar taufen tonnen. Diese Bittschrift wurde von der ebes vorigen Gesengebung weitläufig untersucht, und vont groffen Rath das erstere Begehren bewilligt, das zweyte aber abgeschlagen: Im Senat ward aber auch der Beschluß, welcher dem erften Begehren entsprach, verworfen, und fo das gange Geschäft zu neuer Uns tersuchung einer Commission übergeben, von welcher daffelbe nun an Ihre flaatswirthschaftliche Commission übertragen wurde, welche Ihnen hierüber folgenden Bericht abzustatten fich verpflichtet fühlt:

of the figure of the state of the state of the

Mit ber ehevorigen Commission tes groffen Raths, die diefen Gegenstand untersucht hatte, fühlen mir das Mifigeschief Dieser. Gemeinden, welche verschiedene Lehendgefalle, Die in dem revolutionairen Gifer ber porigen Gesetzgebung als personliche Feudalrechte unent. geldlich aufgehoben wurden, in Grundzinse verwandelt hatte, gegen beren Eigenthum etwas mehr Achtung übrig geblieben war, und die nur gegen einen Loss tauf aufgehoben senn sollen. Unstreitig waren ohne jene Umschaffung der verschiedenen Lebensgefälle in Grundzinse, durch den gleichen Schwerdiffreich? der alle Lehensgefalle zu Boden flurzte, auch diefe Bemeinden nun von denjenigen Laften befreyt, über die sie sich klagen, und sie hatten also die beträchtliche Schuld weniger an ihren Glaubiger, ben Staat, ju entrichten. Allein diefes Miggeschickes wegen, welches in der gangen Belt fo gebieterisch regiert und überall fo willfürlich und so ungleichmäßig Armuth und Reichthum verbreitet, glaubt fich Ihre jegige Commission nicht befugt, Ihnen vorzuschlagen, das Gigenthum bes Staats zu Gunften Dieser durch die Umftande weniger begunftigten Gemeinden hinzugeben. tennen nur zwen Gesichtspunkte zur Beurtheilung ter Bittschrift von St. Martin: bas reine Recht und bie bestehenden Gesetze. Das reine Recht gebietet fedem vernünftigen Wesen, und also auch gewiß vor allem aus einer Geschgebung, fo zu handeln, daß die Mas rime, nach der man handelt, als allgemeines Gefetz aufgestellt werden durfte. Dun fragen wir, wohin und die Allgemeinmachung bes Grundfages führen wurde, welchem jufolge ber groffe Rath Diefer Bittschrift entsprechen wollte? Man bente hierben nur an Die mannigfaltigen Loskaufungen von Beschwerten und Laften, die durch die Revolution aufgehoben murben, und welche in irgend einem gegebenen Zeitpunftund wer will diesen rechtlich beschränken? - vor unferer Staatsummalgug fatt hatten; und niemandem wird ed a ben Ginn fommen fonnen, Diefe Log. tauffummen guruckerfratten gu laffen. Warum aber follte St. Martin vor allen andern Gemeinden aus, eine folche Schenkung erhalten? Man bente an die Menge anderer Gemeinden, Die bennahe ganglich gu Grunde gerichtet find und welche weit eher eine Begunftigung bedurfen : Zugleich aber auch vergeffe man nicht, daß niemand berechtigt ift, Schenkungen zu machen, fo lange er feine Schulden nicht bezahlt bat: alfo erlaubt und wohl diefer Befichtepunkt nicht, Diefer Bittichrift zu entsprechen. — Roch haben wir Dieselbe aber auch mit den bestehenden Gesetzen zu vergleichen und nach diefen zu prufen. Den 4. Man 1798 wurden in einer warmen Nachmittagefitung in Arau, ohne eine etwelche Berathung, alle fogenannten persönlichen Kendalrechte aufgehoben und den 2. Juni, als die Majoritat ber Rathe noch in vollem Eifer des Miederreiffens der Staatshilfsmittel begriffen war, magte sie doch nicht weiter zu gehen, als der Buchstabe des Gesetzes vom 4. Man auswies, und beschloß daher "daß die personlichen Feodalrechte, , die durch dingliche erfest worden find, auf gleiche 39 Beife angesenen senn follen, wie das Gefets über " Die legtern verfügen wird. " Alfo ift ein bestimm, tes Gefet vorhanden, welches uns nicht erlaubt, ber vorliegenden Bittschrift von St. Martin zu entsprechen. Wenn wir alfo, von denen gang helvetien und felbst Europa erwartet, daß wir die Berhaltniffe unfers Baterlandes, sowohl innere als auffere, wieder in Die Schranten der Gerechtigfeit juricfieben werden; wenn wir uns nicht eines noch ftarfern Berftorungseifere fchuldig machen wollen, als die ehevorige Gefetgebung in dem unglücklichen Zeitpunkt als fie unferm Baterland das Mark feines Wohlstandes abschnitt: wenn wir dadienige Bertrauen auf unfre Berechtigkeiteliebe und Klugheit, welches wir bedurfen, um unferm groffen Zweck, das Baterland ju retten, ju entsprethen, nicht muthwillig dahin geben wollen, fo durfen wir diejenigen, das Eigenthum und die Gelbfiffan-

digkeit unster Staatseinkunste zerstörenden Gesetz, welche in dem ersten Revolutionssturm bekannt gemacht wurden, nicht noch auf 40 und mehr Jahre zurückwirfend erklären, und sind also aller Rücksichten wesgen, die eine weise Geschgebung zu nehmen hat, verpslichtet, den ersten Theil der vorliegenden Vittsschrift abzuweisen.

Was die zwente Bitte betrift, so fand die vorige Gesetzgebung schon dieselbe ganz unzuläßlich; so lange Gesetze in Wirtung sind, die die auf gegenseitigent Vertrag beruhenden Schulden nach einer willkurlich sestigesten niedern Taxe ablöslich erklären, so kann natürlich keine Rede mehr seyn von einzelnen Zah-lungsbegünstigungen, welche vor diesen Gesetzen statt haben mochten: erst dann wann die Rechte des Eigensthums wieder hergestellt werden und dem einen Bürger nicht mehr zugesprochen wird, was einem andern gehört, dann erst ist auch der Zeitpunkt vorhanden, wo solche Begünstigungen in der Entrichtung der Schuld wieder hergestellt werden können, wie diesenige ut, welche die Bürger von St. Martin begehren.

Ihre staatswirthschaftliche Commission fühlt sich also verpflichtet darauf anzutragen, die ganze Bittschrift der Gemeinden, welche die ehevorige Herrschaft St. Martin ausmachten — in Erwägung der allgeme inem Grundsätze des Nechts, besonders aber auch in Erwägung des Gesetzes vom 2. Juni 1798 über die Erlänterung des Gesetzes, welches die personlichen Feudalrechte aushob — gänzlich abzuweisen.

Der Rath beschließt, die Bittschrift an die Staatsokonomiecommission juruckzuweisen, und so lange zu bertagen, bis ein neues allgemeines Gesetz über den Loskauf der Zehnden und Bodenzinse wird gegeben werden.

Ufter i im Namen der Constitutionscommission legt folgendes Gutachten vor, bas für 3 Tage auf Den Canzleptisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Ihr habt Eure Constitutionecoms mission beaustragt, Such ein Untachten vorzulegen über die Formen, die ben den durch den gesetzgebenden Rath vorzunehmenden Wahlen sollen beobachtet werden.

Die natürliche Veranlassung zu diesem Auftrage fand sich in dem Entlassungsbegehren eines unserer Cottegen, welches die Ersetzung seiner Stelle nothwendig macht. Eine Verfügung, die das Verfahren für diesen wie für allfällige künftige Fälle soscher Art, gleichmäßig bestimme, schien Eurer Commission wie Euch selbst erfes derlich zu sen, dagegen glaubt Eure Commission, es tonne diese Verfügung sich auf sehr wenige und sut-

fache Bestimmungen beschränken, da während unseres, wie wir alle wünschen, nur kurzen provisorischen Dassenns, die kleine Zahl der Fälle, auf die das Gesetz anwendbar seyn wird, besondere Vorsorgen desselben gegen Einschleichung aristokratischer Misbräuche einersseits übersüßig machen wird, und anderseits, wenn Gesahr solcher Misbränche wirklich vorhanden wäre, dasselbe als ein von Euch selbst, sür Euch selbst gegebenes Gesetz, das Ihr nach Belieben zurücknehmen könnt, ein unhinreichender Damm gegen solche seyn würden.

Eure Commission rath Euch daher keinerlen Bahlsfähigkeitsbedinge gesetzlich aufzustellen, sondern ben vorskommenden neuen Fällen, Euch durch diesenigen Grundsfätze leiten zu lassen, die Eure ersten Wahlen leiteten.

Eure Commission ist über den Inhalt des nachsolzgenden Vorschlages ganz einstimmig; dagegen ist sie getheilt über die Form, unter der Ihr ihn annehmen sout. Die eine Hälfte der Commission (die B. Lüthi, Carrard und Lüthard) tragen Such denselben als blosse reglementarische Verfügung an; die andere Hälfte (aus den B. Füsli, Koch, und mir bestehend), glaubt, die vorzuschlagenden Artikel, die als Erläuterung und näshere Bestimmung des Gesehes vom 8. August anzussehen sind, sollen unter Form eines Gesehes von Such angenommen werden.

Gefețesvorschlag.

In Erwägung, daß der ste Art. des Gesetzes vom 8. August verordnet, es sollen die in dem gesetzgebenden Rath allfällig durch Demission ledig werdenden Stellen, von dem Rath selbst wieder besest werden;

In Erwägung, daß der 7te Art. eben dieses Gesetzes, dem gesetzg. Rath die Rechte und Pflichten der ehemaligen gesetzgeb. Rathe, und somit auch die Ersnennung der sedig gewordenen Stellen in der vollzieshenden Gewalt überträgt;

In Erwägung, daß das Gesetz die Formen zu beflimmen hat, unter welchen diese Ernenuungen geschehen sollen;

Sat der gesetgebende Rath beschlossen:

1. Wann in dem gesetzgebenden Rath oder in dem Bollziehungsrath, durch Entlassungsbegehren oder auf andere Weise, eine Stelle ledig geworden ist so wird der gesetzgebende Rath, am Tage nach demjenigen, an welchem er die Anzeige erhalten hat, zu Wiederbesetzung der Stelle schreiten.

2. Die Wiederbesetzung geschieht durch freve Wahl aus allen helvetischen Burgern.

3. Unmittelbar vor ber Wahl kann sedes Mitglied bes gesetgebenden Rahs, Diesenigen Burger, die es für die zu besetgende Stelle vorschlägt, benm Secretariat einschreiben laffen.

4. Dieses Vorschlagsverzeichnis wird hierauf verlefen, und durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die Wahl selbst vorgenommen.

Der B. Lang zeigt die Annahme feiner Ernen-

Das Gutachten der Finanzcommission über eine Bittschrift der Gemeinde Regensperg E. Zurich (S. 6. 432.) wird in Berathung und hernach angenommen.

Eine Zuschrift des Diffrifts Stanz Canton Wald. ftatten, bezeugt feine Freude über Die Ereignisse des 7. August.

Schuler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über Begnadigung eines B. Müllers Distr. Winterthur, der unter Bachmann diente, das für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission legt über Berlangerung bes Umnestiegesetzes ein Gutachten vor, bas ebenfalls auf ben Cangleptisch gelegt wird.

Underwerth im Namen der Civilgesetzgebunge. Commission, legt ein Gutachten über die Cassationen des D. Gerichtshofs, und Muret als Minorität dieser Commission ein zwentes über den gleichen Gegenstand vor; die Discussion wird vertaget.

Eich er im Namen der Finanzcommission rath über eine Petition der Gemeinde Muri ben Bern, die sich über einen Beschluß des Vollz. Ausschusses beklagt, welcher die Wirkung des §. 85 des Gesetzes über die Munizipalitäten aushebe, nicht einzutreten, indem kein Beschluß dieser Art der Commission bekannt ist. Der Antrag wird angenommen.

Babour im Namen der Petitionencommission rath über eine Bittschrift der B. Anna Moret von Bianchere C. Freyburg, die eine Bierteljuchart Land auf dasiger Allment verlangt, um ein haus darauf zu bauen, nicht einzutreten. Angenommen.

Wyttenbach im Namen der Polizeycommission erstattet einen Bericht über die Gesetze v. 13. Febr. 1799 und 8. Febr. 1800, und rath deren Rücknahme in so weit sie den Einkauf in die Gemeindsburgererechte betreffen, an. Das Gutachten wird auf den Canzleytisch gelegt.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Samstag, den 30 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 12 Fruktidor VIII.

Vollzieh ung srath. Beschluß vom 27. August.

Der Bollziehungerath, erwägend, daß alle helvetisschen Cantone nach dem gleichen Gesetze ihre Fonde, Einkunften und Bestjungen an die Nepublik abgetreten haben, daß die in Folge dieses Gesetze, von dem Canton Waldstetten geschehene Ueberlassungen unter die unwichtigsten gehoren, obschon er am vorzüglichsten von dem Staate zu unterstützen war;

Erwägend, daß die ehemaligen Obrigkeiten der de, motratischen Cantone ben Auflegung der Steuern, zugleich auf jene Lokalausgaben Rucksicht nahmen, welche fie bestreiten wollten;

Erwägend, daß in Selvetien teine Begunstigungen und Ausnahmen gegen die Verfassung in die allgemeine Ordnung grundsählich aufgenommen werden durfen;

befchließt:

- 1. Der Canton Walbstätten kann in Rucksicht auf Lokalausgaben, nach keinem andern Masstabe behandelt werden, als die Allgemeinheit der Cantone.
- 2. So oft es aber um eine Beschwerde zu thun ift, welche auf einer dem Staat abgetretenen Besitzung, namentlich und rechtlich hastete, wird die Verwaltungskammer die Anzeige hievon an das Finanzministerium machen.

Der Prafident des Vollziehungsraths, Frisching.

Im Namen bes Vollziehungsrathe, ber Gen. Secr. Mouffon.

Der Commandant, die Offiziers, Unteroffiziers und Jäger der vier ersten Compagnien des ersten Bataillons leichter Infanterie, an den Vollz. Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Lugano, am 17. August.

Burger Bollziehungerathe !

Gerettet ist das arme Vaterland, das so viel und so schwer gelitten. Sein Untergang war nahe und alle braven Schweizer trugen Trauer in ihrem Herzen. — Wir Soldaten thaten immer unste Pflicht, litten alles Ungemach des Krieges mit Geduld, und scheuten nicht den Tod ums Vaterland; doch wenig halfen unste Opfer.

Nun wurde und von dem Burger Kriegsminister die glückliche Aenderung in der Regierung angezeigt, und neues Leben belebte unsere kranke Hoffnung. Redliche Männer sind an die Spize des Volkes gestellt; Männer, deren Weisheit und Tugend in Helvetien geachtet sind. Der siebente August hat Euch zu Nettern des Schweizerlandes auserkohren; werdet es! — Wir huldigen Euch. Wir haben zwar nur wenig Euch anzubieten, unsere Wassen, unser Blut; aber wenn Ihr solche bedürft, so gedenket unser, und Ihr werdet uns allzeit bereit sinden, für das Wohl unsers Vaterlandes zu siegen oder zu sterben.

Es lebe unsere helvetische Republit! Es leben unfre Bolly. Rathe! Es leben unfre Gefeggeber!

Schweizergruß und Ehrfurcht!

Fellmann, Jäger; Scheideker, Korporal; Fren, Sergeant; Bentz, Unterlieutenant; Rellstab, Lieutenant; Meyer, Haupt mann; Ruttimann, Commandant.